

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 101/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

S c h [REDACTED] David, [REDACTED]th Avenue, R[REDACTED],
N[REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],
A[REDACTED]straße 9, 8000 M[REDACTED] 52,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Görtner und Dr. Graßhof

am 6. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. März 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es liegt grundsätzlich in seinem Ermessen, welche Sachverständigen er mit der Erstellung von Gutachten betraut, inwieweit er ihnen folgt und ob er die Einholung weiterer Gutachten für erforderlich hält (vgl. hierzu u.a. BGH RnW 1965, 464). Zwar wird es bei Anträgen auf Neufestsetzung der Rente wegen wesentlicher Verschlimmerung des anerkannten Verfolgungsleidens gemäß § 206 ZPO in Regelfall erforderlich sein,

den Verfolgten persönlich untersuchen zu lassen, um feststellen zu können, ob sich dieses Leiden seit der letzten Entscheidung in einem Ausmaß verschlimmert hat, das eine Neufestsetzung der Rente erfordert. Das gilt jedoch nur, wenn der Verfolgte konkrete Anhaltspunkte für eine solche Verschlimmerung vorträgt. Ob der Kläger das hier getan hat, ist eine Frage des Einzelfalles und läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden. Auch insoweit liegt die Entscheidung im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, daß der Berufungsrichter das vom Kläger geltend gemachte psychische Leiden nicht in die Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit einbezogen hat. Dabei kann offen bleiben, ob diesem Leiden wegen des Alters des Klägers Krankheitswert zukommt. Denn der Berufungsrichter folgt dem Sachverständigen auch insoweit, daß die geklagten psychischen Ausfälle Auswirkungen des Altersprozesses seien und keine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hätten. Ebenso verantwortet es der Tatrichter, wenn er das seit 1972 bestehende Gehörleiden (ausgeprägte beidseitige Innenohrschwerhörigkeit) nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückführt. Wenn er dabei der Sachverständigen auch darin folgt, daß bis 1957 nur eine sehr geringe Schwerhörigkeit bestanden habe und ab 1972 nur eine typische Altersschwerhörigkeit festzustellen sei, gibt er zu verstehen, daß insoweit eine Anwendung der Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG schon deshalb aus-



scheidet, weil es sich seinerzeit um eine nur unerhebliche Schädigung gehandelt habe, die § 28 Abs. 1 Satz 1 EHG nicht erfaßt. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 EHG erstreckt sich dagegen nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der damaligen Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten (vgl. § 1 Satz 2 der 2. DV-EHG).

Vegen eines etwaigen Anspruchs auf Erstattung notwendiger Pflegekosten kann sich der Kläger zwar nicht auf § 206 EHG berufen (BGH RnV 1969, 509); der Anspruch ergibt sich vielmehr unmittelbar aus § 30 EHG und könnte ohne Fristbindung gegenüber der Entschädigungsbehörde geltend gemacht werden.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RnV 1967, 431; 1973, 171).

Merz

Zern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)